

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil III

| 1962      | Berlin, den 21. Juli 1962   | Nr. 16 |
|-----------|---|--------|
| Tag       | Inhalt  | Seite  |
| 18.6. 62  | Anordnung über die Abrechnung der Produktion und Verteilung von Kisten und Verschlügen aus Holz .....                               | 171    |
| 20. 6. 62 | Anordnung Nr. 2 über das Zentrale Kontor der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse ..... | 172    |
| 12. 6. 62 | Anordnung Nr. 180 über DDR-Standards .....  | 174    |
|           | Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....                             | 183    |

### Anordnung über die Abrechnung der Produktion und Verteilung von Kisten und Verschlügen aus Holz.

Vom 18. Juni 1962

Zur Durchsetzung des Beschlusses des Ministerrats vom 29. September 1955 über die Erweiterung der Austauschproduktion für Holz und zur weiteren Einsparung von Holz (GBI. I S. 681) wird zur Unterstützung der Bestrebungen zur Holzeinsparung in der Kistenindustrie (Kistenproduktion) folgendes angeordnet:

#### § 1

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für folgende Sortimente der Planposition 31 32 000 „Kisten und Verschlüge aus Holz“ :

- Waren-Nr. 54 43 10 00 Vollkisten und -garnituren für Transport und Lagerung
- Waren-Nr. 54 43 20 00 Kisten und -garnituren mit Kufen oder Unterzugshölzern
- Waren-Nr. 54 43 30 00 Kollikisten in Rahmenkonstruktion und Kollideckel
- Waren-Nr. 54 43 40 00 Fischkisten und -garnituren
- Waren-Nr. 54 43 60 00 Eierkisten und -garnituren
- Waren-Nr. 54 44 00 00 Steigen, Horden, Harasse
- Waren-Nr. 54 45 00 00 Bierflaschenkästen

#### § 2

Grundlage für die Planerfüllung in der Planposition 31 32 000 „Kisten und Verschlüge aus Holz“ ist die Produktion nach Industrie-Abgabe-Preisen (IAP). Die Abrechnung der Produktion zu unveränderlichen Planpreisen wird hierdurch nicht berührt.

#### § 3

(1) Ergeben sich durch Konstruktionsveränderungen bzw. auf Grund von Verbesserungsvorschlägen im laufenden Planjahr Einsparungen im Schnittholzeinsatz, so

sind die eingesparten Mengen dem zuständigen Bezirks-holzkontor zu übergeben und dem Kontingenträger mitzuteilen.

(2) Die Bezirksholzkontore haben die Rückgabe dem Kistenherstellerbetrieb zu bescheinigen und die eingesparten Holz mengen dem Staatlichen Holzkontor unter Benennung des Betriebes und der Einsparungsmengen vierteljährlich zu melden.

(3) Sowohl Bedarfsträger als auch Kontingenträger haben kein Verfügungsrecht über die eingesparten Mengen Schnittholz sowie über die dadurch frei werdenden Kontingente an Kisten.

(4) Die zurückgegebene Menge Schnittholz ist durch den für den Holzverbrauch im Betrieb verantwortlichen Mitarbeiter als Einsparung zu bestätigen.

#### § 4

(1) Sofern durch die erzielte Holzeinsparung die Planauflage wertmäßig nicht erfüllt wird, ist als Nachweis für die mengenmäßige Erfüllung von den Betrieben eigenverantwortlich folgende Gegenüberstellung des effektiven Holzverbrauchs je Einheit in den Sortimenten, bei denen Holzeinsparungen erreicht wurden, vorzunehmen:

- a) bisher produziertes Volumen (Raummaß im Lichten) und effektiver Holzverbrauch in m<sup>3</sup> des jeweiligen Kistensortiments gemäß Vertrag bzw. Auftrag (soweit der gleiche Artikel bereits produziert wurde, sind die entsprechenden Vorjahrs-werte anzugeben;
- b) im Verhältnis zur Neuproduktion nach Volumen und effektivem Holzverbrauch.

(2) Der Nachweis muß durch die nicht belieferten Kontingentansprüche für Kisten gedeckt sein sowie durch die Kistenpreisberechnungsbogen, die im Kistenherstellerbetrieb verbleiben, ausgewiesen werden.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil III für die Zeit April — Mai — Juni 1962